



Gestaltungsvorschriften für Urnengärten

Die Urnengärten werden als Gemeinschaftsanlagen von der Friedhofsverwaltung angelegt und durch den Bauhof im Auftrag der Friedhofsverwaltung mit unterschiedlichen Pflanzungen gestaltet und gepflegt.

Um das Gesamtbild des Urnengartens nicht zu beeinträchtigen, sind eigene Pflanzen, Blumenschalen, -schmuck, Grablichter, Weihwassergefäße etc. an den jeweiligen Grabstellen nicht gestattet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von den Nutzungsberechtigten selbst eingebrachte Pflanzen, Blumenschalen, -schmuck, leere Steckvasen, Grablichter oder anderer Zierrat entschädigungslos von der Grabfläche entfernt werden.

Der Blumenschmuck sowie ein aufgestelltes Holzkreuz anlässlich einer Bestattung sind spätestens 6 Wochen nach der Bestattung abzuräumen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bestattung. Es ist zu beachten, dass die bestehende Bepflanzung nicht beschädigt wird.

Eine Urnen-Grabstelle hat eine Länge und eine Breite von je 100 cm.

Es können max. 4 Urnen in einer Urnengarten-Grabstelle bestattet werden.

Die Beschriftung der Grabstelle erfolgt auf einer Beschriftungsplatte in der Größe 25 x 25 cm mit einer Mindeststärke von 3 cm.

Auf Wunsch kann ab der 3. Bestattung eine weitere o.g. Beschriftungsplatte oberhalb der bereits vorhandenen Platte gelegt werden.

Die Beschriftungsplatte ist aus dem Material „Rosa Beta“ zu fertigen. Sie ist flach, ohne Aufbau, am unteren Rand der Grabstelle mittig aufzulegen.

Für die Beschriftung dieser Platte sind die Regelungen der aktuell gültigen Friedhofssatzung anzuwenden.

Eine Genehmigung der Platte von Seiten der Verwaltung ist nicht notwendig.

Wir bitten im Interesse aller Nutzer um Beachtung dieser Vorschriften.

Die Friedhofsverwaltung

Ich habe oben genannte Bestimmungen gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden.

Neubrunn, _____

Unterschrift

Stand: 19.05.2021

Materialbeispiel „Rosa Beta“:

